

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von gebrauchten Baustoffen in 78166 Donaueschingen-Pfohren

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat der Hohensee Baustoff-Recycling Transporte + Recycling Martin Hohensee e. K., Hochkopfweg 4, 78050 Villingen-Schwenningen, am 26.03.2024 die Genehmigung nach §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den Nrn. 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.1.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gebrauchten Baustoffen in 78166 Donaueschingen-Pfohren, Hüfinger Str. 34, erteilt.

Der verfügende Teil der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung haben den folgenden Wortlaut:

" 1. Entscheidung

1.1 Wir erteilten Ihnen die

<u>immissionsschutzrechtliche Genehmigung</u>

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur sonstigen Behandlung und zum Umschlagen von gebrauchten Baustoffen - **Bauschutt-Recycling-anlage -** auf Ihrem Betriebsgelände in 78166 Donaueschingen-Pfohren, Hüfinger Str. 34, Flurstück Nr. 2295/2.

- 1.2 Die Genehmigung schließt nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die **baurechtliche Genehmigung** nach § 58 der Landesbauordnung (LBO), die **Befreiung** von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Im oberen Ried" hinsichtlich der Gebäudelänge nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie die **Zulassung** des Überschreitens der zulässigen Grundflächenzahl nach § 17 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein.
- 1.3 Die Entscheidung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.
- 1.4 Die unter den Ziffern 3 bis 11 genannten Nebenbestimmungen und Hinweise sind zu beachten.
- 1.5 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung erheben wir eine **Gebühr von**

13. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, erhoben werden. "

. . .

Die Entscheidung enthält die unter Ziff. 1.4 aufgeführten Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen.

Die vollständige Entscheidung einschließlich der Nebenbestimmungen und der Begründung liegt vom 04.04.2024 bis zum 17.04.2024 im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Dienstgebäude Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen, Raum Nr. 201 (Tel.: 07721/913-7649, E-Mail: wasseramt@Lrasbk.de), während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Villingen-Schwenningen, 03.04.2024